

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

Der 2021 verabschiedete und im SGB VIII verankerte Rechtsanspruch sichert Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 stufenweise ein Angebot ganztägiger Betreuung zu (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG). Dieser Anspruch gilt zunächst für Grundschulkindern der 1. Klassenstufe und wird in den Folgejahren sukzessive um jeweils eine Jahrgangsstufe erweitert – bis 2029/30 allen Grundschulkindern bis zum Beginn der 5. Klassenstufe ein Angebot zur Verfügung stehen soll. Die Verantwortung der Sicherstellung eines ganztägigen Angebots ist im SGB VIII geregelt und damit beim öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger angesiedelt. Dies schließt aber nicht aus, dass Grundschulen – oder andere Akteure – künftig in die Bedarfsdeckung eingebunden werden können.

Der künftig geltende Rechtsanspruch für Kinder im Grundschulalter umfasst einen zeitlichen Umfang von täglich 8 Stunden an 5 Werktagen pro Woche (ohne Feiertage), Unterrichtszeiten werden angerechnet; hinzu kommt ein Anspruch in den Schulferien, wobei die Länder eine Schließzeit der Angebote von bis zu 4 Wochen pro Jahr einführen können. Die Inanspruchnahme von Ganztagsbetreuung ist freiwillig.

Derzeit finden ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter insbesondere in gebundenen oder offenen Ganztagschulen oder in Kindertageseinrichtungen mit Schulkindebetreuung (Horte) statt. Diese können auch mit weiteren Akteuren (außerunterrichtliche Angebote) kooperieren, wie z.B. mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Musik- und Volkshochschulen, Sportvereinen oder anderen in ähnlichen geeigneten Kooperationspartnern. Für den Rechtsanspruch erfüllende Angebote gilt nach § 45 SGB VIII grundsätzlich die Erlaubnispflicht, mit Ausnahme des § 45 Abs. 1 S.2 Nr. 3 SGB VIII, wenn eine gesetzliche Aufsicht besteht, wozu die Schulaufsicht zu subsummieren ist (BT-Drs. 19/29764, S. 28).

Bei dem erforderlichen Infrastrukturausbau unterstützt der Bund die Länder und Kommunen mit Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd. € im Zeitraum 2020 bis Ende 2027 (Beschleunigungsprogramm sowie Investitionsprogramm Ganztagsausbau). Ab 2026 beteiligt sich der Bund zudem an den Betriebskosten. Die Mittel wachsen auf bis zu 1,3 Mrd. € jährlich ab 2030, geregelt durch eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz zu Gunsten der Länder.

Betreuung von Grundschulkindern

Seit 2006 ist die Anzahl der Grundschul Kinder in Hort- und schulischen Ganztagsangeboten von etwa 579.000 auf rund 1.8 Millionen Kinder im Jahr 2023 angestiegen (KMK- und KJH-Statistik). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr fiel mit 130.000 Kinder überdurchschnittlich aus. Bundesweit besuchten im Schuljahr 2022/2023 von den 3,2 Mio. Grundschul Kinder rund 56 Prozent aller sechseinhalb- bis zehneinhalbjährigen Kinder eine Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung (plus 1 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Die Zahl der Ganztagsgrundschulen nach der KMK-Definition ist bundesweit von 11.020 im Schuljahr 2021/2022 auf 11.196 im Schuljahr 2022/2023 angestiegen. Derzeit sind 73 Prozent aller Grundschulen ganztägig organisiert.

2

Betreuungsbedarf für Grundschul Kinder

Im Jahr 2023 wünschten sich einer repräsentativer Elternbefragung (DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) des Deutschen Jugendinstituts zufolge 64 Prozent der Eltern eines Kindes im Grundschulalter eine Ganztagsbetreuung. Zusätzlich ist der Bedarf an Übermittagsbetreuung (bis mindestens 14.00 Uhr) zwischen 2022 und 2023 um 2 Prozentpunkte auf nunmehr 13 Prozent angestiegen. Trotz des anhaltenden Ausbaus an Ganztagsangeboten kann somit der Bedarf der Eltern eines Kindes im Grundschulalter, insbesondere in den westdeutschen Bundesländern, nicht gedeckt werden.

Weiterer Ausbaubedarf an bedarfsgerechten Angeboten

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, der Betreuungswünsche der Eltern sowie des in Stufen in Kraft tretenden Rechtsanspruchs müssen bis zum Schuljahr 2029/2030 bundesweit etwa 391.000 bedarfsdeckende Plätze neu geschaffen werden. Im Schuljahr 2026/2027, dem ersten Jahr des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs für Grundschul Kinder der 1. Klasse, werden rund 342.000 zusätzliche Plätze benötigt (siehe Zweiter Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder nach §24a SGB VIII vom 04.12.2024).

Fachkräfteoffensive durch die Länder erforderlich

Aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels wird der Rechtsanspruch alleine mit pädagogischen Fachkräften nicht zu erfüllen sein, denn es fehlen, je nach Berechnungen, rund 100.000 pädagogische Fachkräfte. Pragmatische und flexible Lösungen müssen gefunden werden. Die Länder müssen verschiedene Strategien entwickeln, um dem Fachkräftemangel in diesem Bereich zu begegnen. Qualifizierungs-, Weiter- oder Fortbildungsmaßnahmen für die Arbeit in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten, die sich an Personen richten, die bereits an Ganztagschulen arbeiten oder planen, diese Tätigkeit aufzunehmen, sind weiter auszubauen.

Ungelöste Probleme – Forderungen des DStGB an eine neue Bundesregierung

1. Fehlende Bundesmittel in Höhe von rund 1 Mrd. Euro im Rahmen des Ganztagsinvestitionsförderprogramms in den Haushalt 2025 einstellen

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Ende 2023 zum Bundeshaushalt 2024 musste der Bund 1 Mrd. € für das Ganztagsinvestitionsförderprogramm streichen. Die 1 Mrd. € resultierte aus einem Sonderprogramm. Der Bund hat mit dem Bundeshaushalt 2024 versäumt, dass Geld neu in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen. D.h. grundsätzlich fehlt immer noch 1 Mrd. Euro für die Ausfinanzierung des Investitionsförderprogramms. Mit dem Bundeshaushalt 2025 ist hier jedoch seitens des Bundes Sicherheit für die Kommunen zu schaffen. Die Kommunen müssen sich auf die zugesagten Fördermittel des Bundes in voller Höhe verlassen können.

2. Fristen Ganztagsinvestitionsförderprogramm um mindestens 2 Jahre verlängern

Der DStGB hat Bund und Länder bereits im letzten Jahr aufgefordert, die Fristen des GaFinHG für die Bewilligung der Mittel sowie den Abschluss geförderter Maßnahmen im Wege einer Gesetzesänderung bereits jetzt um mindestens zwei Jahre zu verlängern und die weiteren Fristen des Gesetzes entsprechend anzupassen. Die Bewilligung der Mittel wäre dadurch bis spätestens 31. Dezember 2028 möglich, der Abschluss der mit Bundesmitteln geförderten Maßnahmen müsste dann bis spätestens 31. Dezember 2029 erfolgen. Nur so kann frühzeitig Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden. Die Länder haben diese Forderung aufgegriffen. Der Bund ist gefordert, die Fristverlängerung entsprechend gesetzgeberisch umzusetzen.

3. Erhöhung der finanziellen Beteiligung an den Betriebskosten erforderlich

Die Ausbaurkosten für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern wurden im Jahr 2019 auf der Grundlage einer Expertise des Deutschen Jugendinstituts ermittelt. Danach sollten die dauerhaft entstehenden Betriebskosten bei Vollausslastung etwa 4,5 Mrd. € jährlich aufwachsend betragen. Der DStGB hatte bereits im Gesetzgebungsverfahren die Ermittlung der jährlichen Betriebskosten als zu gering beziffert. Angesichts der in den vergangenen Jahren erfolgten enormen Preissteigerungen ist es erforderlich, dass der Bund seinen finanziellen Beitrag an den Betriebskosten ab dem Jahr 2026 aufstockt.

4. Ferienbetreuung nachbessern

Der Rechtsanspruch gilt - bis auf maximal vier Wochen - auch in den Ferien. Während dieser Zeit muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch sicherstellen, dass solche Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit erhalten. Für die übrigen Ferienzeiten, welche nicht in die vierwöchige Schließzeit fallen, gilt der Rechtsanspruch uneingeschränkt fort. Nach wie vor ist ungeklärt, ob und in welcher Form die bisherigen kommunalen Angebote in den Ferien rechtsanspruchserfüllend sind. Der Bund geht davon aus, dass zukünftig die Vorgaben des SGB VIII auch für Ferienbetreuungsangebote gelten, es sei denn die Länder stellen diese Angebote unter schulische Aufsicht. Die rechtsanspruchserfüllende Ferienbetreuung ist nur durch eine entsprechende Änderung des SGB VIII möglich, indem auch Angebote der freien Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sowie kommunale Angebote ohne Betriebserlaubnis als rechtsanspruchserfüllend anerkannt werden. Eine neue Bundesregierung muss diese Gesetzesänderung umgehend auf den Weg bringen.